§ 202

Ablehnung von Beweisanträgen

(1) Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen,

1. wenn die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist;
2. wenn die Erhebung des Beweises für die Entscheidung ohne Bedeutung ist;
3. wenn der Antrag ausschließlich der Prozeßverschleppung dient.

(2) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 203

Verspätetes Vorbringen

Ist eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten an der zur Vorbereitung seiner Stellungnahme erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann das Gericht auf Antrag bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen.

§ 204

Ausschließung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen. Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr in das Sitzungszimmer darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.

§ 205

Entlassung von Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden aus dem Gerichtsgebäude entfernen. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 206

Verlesung von Schriftstücken

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen, soweit der Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist.

§ 207

Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über seine frühere Vernehmung durch ein Untarsuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden,

1. wenn der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
2. wenn dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. wenn das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist;
4. wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen auch Niederschriften über anderweite Vernehmungen oder Äußerungen sdwie eigene schriftliche Äußerungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten verlesen werden.

(3) Das Gericht beschließt, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird das Protokoll über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist.

§ 208

Unzulässige Verlesung

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 209

Verlesung früherer Aussagen

(1) Erklärungen des Angeklagten, insbesondere ein Geständnis, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können zum Zwecke des Beweises verlesen werden, soweit es erforderlich ist.

(2) Das gleiche gilt für die Verlesung früherer Aussagen eines Zeugen.

§ 210

Protokollvermerk über die Verlesung

In den Fällen der §§ 207, 2C9 ist die Verlesung und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 211

Sachverständigengutachten

(1) Schriftlich vorliegende Sachverständigengutachten werden in der Hauptverhandlung verlesen, soweit ihr Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist.

(2) Auch beim Vorliegen eines schriftlichen Gutachtens kann das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anordnen.

(3) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, so kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(4) Die Bestimmung des § 209 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 212

Befragung des Angeklagten

Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung jedes Schriftstüdes soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.